

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Erwitte hat mit Beschluss vom 24.09.2024 für den katholischen Friedhof der Kapellengemeinde St. Johannes Baptist in Eiekloh folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Stiftergrabstätte

Die Stiftergrabstätte der Familie Arens ist von der Gebührenpflicht befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24.09.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenreihengrabstätte je Grabstelle
(§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |
|---|-----------------|

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle
(§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |
| b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(§ 14 Abs.3 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 24,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Sonstige Gebühren

Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26 der Friedhofssatzung):

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auf schriftlichen Antrag bis zu 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Gebühr beträgt 24,00 € für die Unterhaltung je Stelle für jedes vorzeitig zurückgegebene Jahr.

Erwitte, 24.09.2024
Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 21.10.2024

Az.: 6.10/12234.30.10 #22206/358/1-2023

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 28.11.24, Az.: 48.4

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Signature]

